

11.04.02

Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Solidarpaktfortführungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Bund und Länder haben sich im Jahr 2001 mit der Verabschiedung des Artikel 7 Solidarpaktfortführungsgesetz zu ihrer Verantwortung im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes bekannt und darauf geeinigt,

- eine Rückführung der Nettoneuverschuldung mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte anzustreben (§ 51 a Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung des Artikel 7 Solidarpaktfortführungsgesetz).
- durch die Empfehlung des Finanzplanungsrates für eine gemeinsame Ausgabenlinie sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Maastricht-Vertrages und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Begrenzung des gesamtsstaatlichen Defizits umgesetzt werden (§ 51 a Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung des Artikel 7 Solidarpaktfortführungsgesetz).

Vor dem Hintergrund der Entwicklung des Staatsdefizits im Jahr 2001 halten Bund und Länder es bereits jetzt für notwendig, die Regelungen des § 51 a Haushaltsgrundsätzegesetz in der Fassung des Artikel 7 Solidarpaktfortführungsgesetz anzuwenden, um die Einhaltung der Verpflichtungen Deutschlands im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes sicherzustellen.

Fristablauf: 23.05.02

B. Lösung

Vorzeitiges Inkraftsetzen des Artikels 7 des Solidarpaktfortführungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3955), durch den § 51a in das Haushaltsgrundsätzegesetz eingefügt werden soll.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Sonstige Kosten

Kosten für Dritte, insbesondere die Wirtschaft, entstehen durch die Maßnahme nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 300/02

11.04.02

Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Solidarpaktfortführungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 11. April 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Solidarpaktfortführungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen



Fristablauf: 23.05.02

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Solidarpaktfortführungsgesetzes

vom ... 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 12 des Solidarpaktfortführungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „des Absatzes 2“ durch die Angabe „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Artikel 7 tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.“
3. Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3; in ihm wird die Angabe „; Artikel 7“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Solidarpaktfortführungsgesetzes wird ein Beschluss des Finanzplanungsrates vom 21. März 2002 umgesetzt, nach dem zur innerstaatlichen Umsetzung der Vorgaben aus dem europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt der im Solidarpaktfortführungsgesetz enthaltene Artikel 7 (§ 51 a Haushaltsgrundsätzegesetz) in einem einvernehmlichen Gesetzgebungsverfahren unverzüglich noch in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages in Kraft gesetzt werden soll.

Der neue § 51 a Haushaltsgrundsätzegesetz regelt zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, dass

- Bund und Länder anstreben, ihre Nettoneuverschuldung mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte zurückzuführen;
- durch die Empfehlung des Finanzplanungsrates für eine gemeinsame Ausgabenlinie sicherzustellen ist, dass die Bestimmungen des Maastricht-Vertrages und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Begrenzung des gesamtsstaatlichen Defizits umgesetzt werden;
- der Finanzplanungsrat bei Abweichungen Empfehlungen zur Wiederherstellung der Haushaltsdisziplin ausspricht.

Die Haushaltspolitik von Bund, Ländern und Gemeinden wird mit der Neuregelung des Haushaltsgrundsätzegesetzes auf eine nachhaltig europataugliche Grundlage gestellt.